



Marktgemeinde Kollerschlag

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag, vom 7. Dezember 2001, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Kollerschlag erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 LGBl.Nr.28/1958 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kollerschlag (im folgenden kurz **WVA** bezeichnet) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 9,60** (S 132,10), mindestens aber **EUR 1.500,--** (S 20.640,45). Die Mindestanschlussgebühr wird jährlich an die vom Land Oberösterreich bekannt gegebene Höhe angepasst. Die Anpassung ist vom Gemeinderat im Zuge der Festsetzung der Steuerhebesätze neu zu verordnen und öffentlich kundzumachen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die WVA aufweisen. Bei der Ermittlung der bebauten Fläche werden Mauerstärken mit maximal 50 cm angerechnet.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind oder über einen direkten Wasseranschluss verfügen. Vorräume im Kellergeschoss werden nicht angerechnet. Wintergärten werden der Bemessungsgrundlage mit 50 % der Fläche zugerechnet. Balkone, Loggias und Terrassen werden nicht miteinbezogen.
Garagen, die im Hauptgebäude integriert sind oder sich als freistehende Gebäude auf dem Bauplatz befinden, der über einen Anschluss an die WVA verfügt, werden mit einem Höchstausmaß von insgesamt 40 m² angerechnet. Freistehende Garagen auf einem eigenen Grundstück werden nur dann gerechnet, wenn sie über einen eigenen Wasseranschluss verfügen.
Ortsfeste Schwimm- und Planschbecken werden mit ihrer verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

Bei Hanghäusern werden Kellergeschosse generell mit 50 % der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wobei diese Bestimmung auch bei Zubauten zu bestehenden Hanghäusern anzuwenden ist.

Die gesamte Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in die WVA ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. von der Mindestanschlussgebühr nach Abs.1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die WVA entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbau ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist und dadurch die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Wird auf einem Grundstück ein ortsfestes Schwimm- oder Planschbecken errichtet, so ist dieses mit der verbauten Fläche in die Berechnungsgrundlage eingerechnet. Bei der Vergrößerung eines angeschlossenen Schwimm- oder Planschbeckens ist eine ergänzende Gebühr in dem Umfang zu entrichten, als eine Vergrößerung des bisherigen Zustandes gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit für den Wirtschaftstrakt ein Anschluss an die WVA hergestellt wird, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung, wobei als bebaute Grundfläche maximal 200 m² angerechnet werden.
- (6) Für alle Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken, als Verkaufsflächen oder als Schauräume dienen, wird ein 50%iger Abschlag von der Berechnungsfläche laut Absatz 2 gewährt, wobei hier als Berechnungsfläche ebenfalls maximal 200 m² angerechnet werden. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
- (7) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke (je eigene Parzelle) beträgt EUR 1.500,-- (S 20.640,45).

§ 3 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese wird pro Kubikmeter des verbrauchten Wassers

ab 1.1.2002	mit	EUR 1,02	(S 14,04)
ab 1.1.2003	mit	EUR 1,05	(S 14,45)
ab 1.1.2004	mit	EUR 1,09	(S 15,00)

festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird je nach Verbrauch folgendermaßen gestaffelt:

Gebühr von 1 bis 500 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1
Gebühr von 501 bis 1000 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1 abzüglich 20 %
Gebühr über 1001 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1 abzüglich 50 %

Diese Staffelung gilt nicht für Mietwohnhäuser mit mehreren Wohnungen.

(3) Für bebaute Grundstücke wird pro Jahr eine Mindestbezugsgebühr in Höhe von EUR 50,- (S 688,-) festgelegt. Für unbebaute Grundstücke bzw. für jene Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von EUR 50,- (S 688,-) festgesetzt. Die Grundgebühr wird ab jenem Monat, in welchem erstmals Wasser aus der WVA entnommen wird, aliquot abgerechnet.

(4) Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal durch Ablesung des Wasserzählers festgestellt. Für das 1. Halbjahr wird eine Schätzung entsprechend der Hälfte des Wasserverbrauches vom Vorjahr angenommen.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. wenn offensichtlich ein Rohrbruch vorliegt, der zu spät entdeckt worden ist, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Zählergebühr je Wasserzähler von EUR 8,70 (S 119,71) eingehoben.

§ 4 Entstehen des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeanpruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die WVA.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4, lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

- (3) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr entsteht, wenn der Wasserleitungsanschluss hergestellt ist und tatsächlich Wasser der WVA entnommen werden kann. Die Gebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten, wobei die 1. Rate als Akontozahlung erhoben wird und bei der 2. Rate die Endabrechnung erfolgt.

§ 5
Umsatzsteuer

In der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Wasserbezugsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten und ist daher hinzuzurechnen.

§ 6
Beschränkung der Anwendung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2002, gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen des Gemeinderates außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR-Beschluss am 7.12.2001